
Höhe des Kostenvorschusses für einen Buchprüfer

Zur Bestimmung des Kostenaufwandes für die Erstellung eines Buchauszuges erscheint es angesichts der umfassenden Qualifikation eines hierfür einzusetzenden Wirtschaftsprüfers angemessen vom maximalen Stundensatz, der in § 13 der Steuerberatungsgebührenverordnung für Zeitgebühren vorgesehen ist, auszugehen. Hinsichtlich des Zeitaufwandes ist die durchschnittliche Anzahl von Geschäftsvorfällen pro Monat zu berücksichtigen und mit dem geschätzten zeitlichen Aufwand des den Anforderungen des Urteils für die Prüfung eines Geschäfts entsprechend Anforderungen zu multiplizieren (im entschiedenen Fall 15 Minuten). Darin einzurechnen ist anteilig die Zeit, die der Wirtschaftsprüfer vorab benötigt, um sich mit der Buchführung des Unternehmers vertraut zu machen und den Buchauszug zu konzipieren.

Oberlandesgericht Düsseldorf – Beschluss vom 17.11.2008 – I 16 W 52/08

Das OLG Düsseldorf stellte fest, dass das beklagte Unternehmen gemäß § 887 Abs. 2 ZPO verpflichtet sei, dem klagenden Handelsvertreter einen Kostenvorschuss i.H.v. 26.000 € für die Erstellung des Buchauszuges zu zahlen.

Das Gericht habe den Kostenaufwand für die Vornahme der Handlungen, zu denen der Gläubiger gemäß § 887 Abs.1 ZPO ermächtigt wird, nach billigem Ermessen zu schätzen (BGH, Urteil vom 08.12.1992 – VII ZR 272/90, NJW 1993, S. 1394, 1395). Für die Erstellung von Buchauszug sei grundsätzlich ein Wirtschaftsprüfer als geeignete Person anzusehen (Baumbach/Hopt, HGB 33. Auflage, § 87c Rz. 12). Für Wirtschaftsprüfer gebe es anders als für Steuerberater oder Rechtsanwälte keine Gebühren- oder Honorarverordnung (vgl. § 55 WiPrO). Angesichts der umfassenden Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers erscheine es angemessen, bei der Abschätzung des Kostenaufwandes von dem maximalen Stundensatz in Höhe von netto 92,00 € auszugehen, den § 13 der Steuerberatungsgebührenverordnung für Zeitgebühren vorsehe. Hinsichtlich des Zeitaufwandes sei zu berücksichtigen, dass eine stichprobenhafte Auszählung der Monate März und Oktober 2004, Mai und November 2005 sowie August und November 2006 eine durchschnittliche Anzahl von 24 Geschäftsvorfällen pro Monat ergeben habe. Den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für die Prüfung eines Geschäfts entsprechend den Anforderungen des Teilverteils vom 26.02.2008 schätzte der Senat wie der Kläger auch vorgetragen hatte auf 15 Minuten. Darin eingerechnet sei anteilig die Zeit, die der Wirtschaftsprüfer vorab benötige, um sich mit der Buchführung des Beklagten vertraut zu machen und den Buchauszug zu konzipieren. Anzumerken sei an dieser Stelle, dass sich der Buchauszug nur auf alle dem Unternehmer im Zeitpunkt der Erstellung des Buchauszuges verfügbaren schriftlichen Unterlagen (Buchhaltung, Rechnungen, Lieferscheine, usw.) erstrecke (BGH, Urteil vom 21.03.2001 – VIII ZR 149/99, NJW 2001, S. 2333, 2334). Es ergebe sich demnach ein ge-

schätzter Kostenaufwand von abgerundet 26.000 €, wie nachfolgende Berechnung zeige:

Geschäfts- Monate		Minuten	Gesamtzeit	Stundensatz	Vergütung
vorfälle					
24	48	15	17280	92,00 €	26.496,00 €

Unbeschadet bleibe das Recht des Klägers, einen weiteren Vorschuss zu verlangen, wenn der jetzige Vorschuss doch nicht ausreichen sollte, um die erforderlichen Kosten abzudecken.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter:

www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.